

Förderrichtlinien für den Fonds „Erprobungsräume“ in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. Oktober 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß Artikel 63 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Erprobungsräume“ beschlossen:

Zur Förderung von Erprobungsräumen hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland einen Fonds eingerichtet. Für die Vergabe der Mittel gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1

Förderfähige Projekte

(1) Gefördert werden Erprobungen anderer Sozialformen von Kirche. Darunter werden auch ergänzende Gemeindeformen an besonderen Orten, in besonderen Räumen und um besondere Personen verstanden (Artikel 3 Absatz 2 Kirchenverfassung). Sie sollen folgende Kriterien aufweisen¹:

1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu (*communio sanctorum - koinonia*);
2. Sie überschreiten die volkscirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen: Pfarchie, Hauptamt, Kirchengebäude;
3. Sie erreichen die Unerreichten mit dem Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (*missional - martyria*);
4. Sie passen sich an den Kontext an und dienen ihm (*diakonia*);
5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden;
6. Sie erschließen alternative Finanzquellen (Diversifizierung; nur Teilförderung);
7. In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (*liturgia*).

(2) Erprobungen, die mindestens vier Kriterien nach Absatz 1 genügen, gelten als „Kleine Erprobungsräume“. Sie sind in abgestufter Form gemäß § 4 förderfähig. Für „kleine Erpro-

¹ Zur näheren Beschreibung der Erprobungsräume wird auf die FAQs bzw. das Konzeptpapier verwiesen (www.erprobungsraum-ekm.de).

bungsräume“ gilt im Übrigen diese Förderrichtlinie entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind

1. Personalkosten;
2. Sachkosten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

1. Kirchengemeinden und Regionen;
2. Initiativgruppen in Abstimmung mit den Kirchengemeinden vor Ort;
3. Kirchenkreisen;
4. kirchlichen Einrichtungen und Werken in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 4

Art und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen von in der Regel bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im gesamten Förderzeitraum zur Verfügung gestellt. Die Förderung kann auch als Anschubfinanzierung erfolgen. Der Förderzeitraum soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(2) „Kleine Erprobungsräume“ können eine Einmalförderung bis zu 15.000 Euro erhalten.

§ 5

Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

(1) Anträge sind formgerecht an das Landeskirchenamt (Referat „Gemeinde und Seelsorge“) in einem vom Kollegium festzusetzenden Beantragungszeitraum zu stellen. Mit dem Antrag müssen eingereicht werden:

1. eine Beschreibung des Erprobungsraumes mit ausführlichen Angaben darüber, wie die einzelnen Kriterien nach § 1 erfüllt werden;
2. ein Kosten- und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum in Jahresscheiben, mit Angaben über andere Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 6;
3. ein Votum des Kreiskirchenrates bei Anträgen von Initiativgruppen, Kirchengemeinden, Regionen und kirchlichen Werken und Einrichtungen. Das Votum soll auch darüber Auskunft geben, ob und wie der Kirchenkreis das Projekt unterstützt.

(2) Die Vergabeentscheidungen werden den Antragstellern vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Zuwendungen werden an den Antragsteller oder die für ihn zuständige Kasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen.

(4) Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 30. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden. Der abschließende Verwendungsnachweis mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehört eine Dokumentation, die auch die Erfüllung der Kriterien nach § 1 darstellt.

§ 6

Rückerstattung

(1) Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen. Mittel, für die kein Nachweis erbracht wurde oder die nicht fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.

(2) Alle Rückzahlungen sind im Fonds „Erprobungsräume“ zu vereinnahmen.

§ 7

Beantragungszeiträume

Die Anträge für den ersten Beantragungszeitraum sind bis zum 15. März 2016 einzureichen. Das Kollegium entscheidet über weitere Beantragungszeiträume in den Jahren 2017 und 2018.

§8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft. Sie werden im Zuge der Entscheidung über weitere Beantragungszeiträume überprüft.

Erfurt, den 27.10.2015
(AZ ##)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin